

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2015 .....	59
Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue .....	60
Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Suderburg .....	60
Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2015 .....	61
1. Nachtragshaushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2015 .....	62

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2015 .....	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2015 .....	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2015 .....	64

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.150.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.255.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.150.500,00 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.928.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	377.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	377.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.641.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.108.700,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.520.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt worden (Steuersatzung vom 5. Juni 2014), der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 530 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 530 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 450 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000,00 € als unerheblich.

Bad Bevensen, den 11. Dezember 2014

*Kammer  
Stadtdirektor*

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 i.V.m. § 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 28. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2015) erteilt worden.

Bad Bevensen, den 4. Mai 2015

*Kammer  
Stadtdirektor*

**Bekanntmachung**

**Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes  
Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für das Geschäftsjahr 2013 geprüft. Am 29. November 2014 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Due Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität sind nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2015 den Jahresabschluss 2013 in der Bilanz mit einer Summe von 15.947.519,71 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn in Höhe von 96.949,50 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach der Addition mit dem Gewinnvortrag den Bilanzgewinn von 528.410,93 € auf das Jahr 2014 vorzutragen. Gleichmaßen wurde dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Zimmer 19, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, aus.

Wrestedt, den 29. April 2015

*Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung  
Samtgemeinde Aue*

*Alexander Kahlert  
Betriebsleiter*

**Haushaltssatzung 2015  
der Samtgemeinde Suderburg**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 13. Januar 2015 für das Haushaltsjahr 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Samtgemeinde Suderburg wird für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.760.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.760.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	3.812.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.711.000 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.633.600 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.455.900 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	900 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	179.300 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	178.400 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.800 €

Der Haushaltsplan für den NRB Abwasser wird für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.175.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.175.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.030.200 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.176.600 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	789.100 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	796.500 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	241.100 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	241.100 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	139.000 €

Der Haushaltsplan für den NRB Bauhof wird für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt

**1. im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	300.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	300.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	297.600 €
2.2 der Auszahlungen auf	295.400 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	297.600 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	282.400 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	3.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	178.400 €
NRB Abwasser:	241.100 €
NRB Bauhof:	0 €

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	0 €
NRB Abwasser:	0 €
NRB Bauhof:	0 €

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Samtgemeinde Suderburg:	358.600 €
NRB Abwasser:	225.800 €
NRB Bauhof:	24.600 €

**§ 5**

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 38,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 1.631.500 €:

Gemeinde Eimke	13,68 %	(Vorjahr 13,26 %)
Gemeinde Gerdaue	28,45 %	(Vorjahr 26,61 %)
Gemeinde Suderburg	57,87 %	(Vorjahr 60,13 %)

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € als unerheblich.

Suderburg, den 14. Januar 2015

(Thomas Schulz)  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.661.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.834.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.304.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.407.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.558.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.802.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.086.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.722.400 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 485.000 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 1.601.700 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 3.000 € als unerheblich.

Ebstorf, den 15. Dezember 2014

Oelstorf  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 20. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2015) erteilt worden.

Ebstorf, den 5 Mai 2015

Oelstorf  
Gemeindedirektor

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 17. März 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	vermindert um – Euro –	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf – Euro –
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.661.300			4.661.300
ordentliche Aufwendungen	4.834.200			4.834.200
außerordentliche Erträge	0			
außerordentliche Aufwendungen	0			
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.304.500			4.304.500
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.407.100			4.407.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.558.500			1.558.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.802.000			2.802.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.086.700	758.500		2.845.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.722.400			1.722.400
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.949.700	758.500		8.708.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.931.500	0		8.931.500

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 485.000 € um 758.500 € erhöht und damit auf 1.243.500 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 1.601.700 € veranschlagt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 450 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 3.000 € als unerheblich.

Ebstorf, den 17. März 2015  
Wernhardt  
Stv. Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 i.V.m. § 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 20. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2015) erteilt worden.

Ebstorf, den 5. Mai 2015

Oelstorf  
Gemeindedirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 15. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	708.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	800.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	682.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	760.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	54.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	120.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 66.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmä-

Bigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Hanstedt, den 15. Januar 2015

Bockelmann  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 i.V.m. § 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 28. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/10 (2015) erteilt worden.

Hanstedt, den 5. Mai 2015

Bockelmann  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 21. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	628.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	628.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	608.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	579.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	52.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	753.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	732.800 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 42.000 € festgesetzt.

**Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 711.400 € berücksichtigt.**

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 390 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Natendorf, den 21. Januar 2015

*(Schröder)*  
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus.

Natendorf, den 30. April 2015

*Schröder*  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 639.900 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 639.900 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 624.800 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 566.000 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 80.000 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 207.000 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 134.000 €
- festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.000 € fest gesetzt.  
Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 127.000 € vorgesehen

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Stadorf, den 17. Dezember 2014

*Müller*  
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau während der Dienststunden aus.

Schwienau, den 30. April 2015

*Müller*  
Bürgermeister